



**Datenbank des Früherkennungs- und Ausschlussystems
(EDES-DB)
Stellungnahme zur Vorabkontrolle
Fall 2016-0864**

Die EDES-DB ist das seitens der Kommission eingerichtete neue System zur Stärkung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union und zur Gewährleistung einer soliden Finanzverwaltung. Es ersetzt seit dem 1. Januar 2016 das Frühwarnsystem und die zentrale Ausschlussdatenbank. Die Vorschriften für das EDES sind nun in der überarbeiteten Haushaltsordnung für die EU-Organe dargelegt. Der EDSB empfiehlt die Festsetzung einer ausdrücklich begrenzten Speicherdauer für die in der Meldung vorgesehenen weiteren Nutzungen der Informationen der EDES-DB.

Brüssel, den 4. Oktober 2017

1) Rechtlicher Hintergrund

Am 28. September 2016 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Europäischen Kommission eine Meldung für eine Vorabkontrolle in Bezug auf Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit der „Eintragung einer von der Verarbeitung betroffenen Person in das Früherkennungs- und Ausschlusssystem (EDES-DB)“. Im Anschluss an die Prüfung und die seitens des EDSB per E-Mail vom 5. Oktober 2016 beantragte Bestätigung, bestätigte der DSB der Europäischen Kommission, dass die EDES-DB seit 1. Januar 2016 in Betrieb ist.

Bei der EDES-DB handelt es sich um kein völlig neues System. Es trat am 1. Januar 2016 an die Stelle des früheren Frühwarnsystems (EWS) und der zentralen Ausschlussdatenbank (CED), in Bezug auf die der EDSB am 6. Dezember 2006 (Fall 2005-120) bzw. am 26. Mai 2010 (Fall 2009-0681) Stellungnahmen abgab. Das frühere EWS und die frühere CED wurden auf Grundlage der entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „Haushaltsordnung“) eingerichtet und durch die spezielle Verordnung Nr. 1302/2008 vom 17. Dezember 2008¹ und den durch den Beschluss 2014/792 der Kommission vom 13. November 2014² aufgehobenen Beschluss 2008/969 der Kommission³ weiter umgesetzt.

Am 22. April 2015 stellte das Gericht fest, dass der Beschluss 2008/969 der Kommission über das EWS im Gegensatz zur Verordnung Nr. 1302/2008 über die CED einer geeigneten Rechtsgrundlage entbehrt⁴, da er keinerlei Bestimmungen des primären oder des abgeleiteten Rechts enthält, die der Kommission ausdrücklich die Zuständigkeit zur Einrichtung und Verwaltung der Datenbank des EWS übertragen. Darüber hinaus stellte es fest, dass die Eintragung in das EWS rechtliche Folgen nach sich zieht und die Verteidigungsrechte nicht eingehalten wurden.

Die durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2015/1929⁵ an der Haushaltsordnung vorgenommenen und am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen wesentlichen Änderungen bestehen in der Bereitstellung einer eindeutigen Rechtsgrundlage für die Einrichtung und Verwaltung der erneuerten EDES-DB, die den Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme darstellt. Artikel 105a sieht vor: „*Zum Schutz der finanziellen Interessen der Union errichtet die Kommission ein Früherkennungs- und Ausschlusssystem und unterhält es*“. Artikel 106 der Haushaltsordnung sieht die Ausschlusskriterien und Verwaltungsanktionen vor, während Artikel 108 der Haushaltsordnung ausdrücklich bestimmt, dass die Europäische Kommission die zentrale Datenbank für den Austausch der Früherkennungs- und Ausschlussinformationen errichtet und verwaltet. Diese Bestimmungen sind in Bezug auf das Verfahren zur Eintragung einer Einrichtung in die EDES-DB sehr ausführlich.

¹ Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 1302/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 über die zentrale Ausschlussdatenbank, ABL L 344 vom 20.12.2008.

² Beschluss der Kommission vom 13. November 2014 über das von den Anweisungsbefugten der Kommission und den Exekutivagenturen zu verwendende Frühwarnsystem (2014/792/EU, Euratom), ABl. L 329 vom 14.11.2014.

³ Beschluss der Kommission vom 16. Dezember 2008 über das von den Anweisungsbefugten der Kommission und den Exekutivagenturen zu verwendende Frühwarnsystem (2008/969/EG, Euratom), ABl. L 344 vom 20.12.2008.

⁴ Gericht, 22. April 2015, *Planet AE gegen Kommission*, T-320/09.

⁵ Verordnung (EU, Euratom) 2015/1929 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 2015 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, ABl L 286 vom 30.10.2015, nachstehend als „Haushaltsordnung“ bezeichnet.

2) Beschreibung der EDES-DB

a) Zweck

Das Früherkennungs- und Ausschlussystem „soll Folgendes erleichtern: a) die **frühzeitige Erkennung** von Risiken, die die finanziellen Interessen der Union bedrohen, b) den **Ausschluss** eines Wirtschaftsteilnehmers⁶, auf den einer der in Artikel 106 Absatz 1⁷ genannten Ausschlussgründe zutrifft, c) die Verhängung einer **finanziellen Sanktion** gegen einen Wirtschaftsteilnehmer gemäß Artikel 106 Absatz 13⁸.“⁹

Früherkennung

Die frühzeitige Erkennung von Risiken stützt sich auf die Übermittlung von Informationen über mutmaßlich schwere Verfehlungen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, Unregelmäßigkeiten, Betrug, Bestechung oder schwerwiegende Vertragsverletzungen durch die in Artikel 106 Absatz 2 der Haushaltsordnung genannten Stellen (OLAF, ein Anweisungsbefugter der Kommission, eines Europäischen Amtes oder einer Exekutivagentur, sonstige Organe und Agenturen und sonstige Einrichtungen, die den Haushaltsplan ausführen (Mitgliedstaaten)).

Ausschluss

Artikel 106 Absatz 1 der Haushaltsordnung sieht neue Ausschlussgründe vor. Er sieht vor, dass der Anweisungsbefugte Wirtschaftsteilnehmer im Sinne von Artikel 101 Absatz 1 Buchstaben g, k und l der Haushaltsordnung (wie Bieter, Bewerber, Auftragnehmer, Antragsteller von Finanzhilfen, Begünstigte, Sachverständige, usw.) ausschließt, die:

- sich gemäß Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe a der Haushaltsordnung in einem Insolvenzverfahren oder in Liquidation oder in einer vergleichbaren Lage befinden; ·
- gemäß Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe b der Haushaltsordnung ihren Verpflichtungen zur Entrichtung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachgekommen sind; ·
- im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben (Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung), wozu insbesondere die folgenden Verhaltensweisen zählen:
 - a) in betrügerischer Absicht abgegebene falsche Erklärungen,
 - b) Wettbewerbsverzerrung,
 - c) Verstoß gegen die Rechte des geistigen Eigentums,
 - d) Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung in einem Vergabeverfahren,
 - e) Versuch, vertrauliche Informationen über das Verfahren zu erhalten, durch die unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangt werden könnten;

⁶ Nach Maßgabe von Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe g bezeichnet „Wirtschaftsteilnehmer“ „eine natürliche oder juristische Person, einschließlich einer öffentlichen Einrichtung oder einer Gruppe solcher Personen, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen, die Erbringung von Dienstleistungen oder die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen anbietet“.

⁷ Artikel 106 Absatz 1 der Haushaltsordnung führt 6 Gründe für den Ausschluss eines Wirtschaftsteilnehmers von einem Vergabeverfahren an.

⁸ Artikel 106 Absatz 13 der Haushaltsordnung bezieht sich auf die Möglichkeit, eine finanzielle Sanktion gegen einen Wirtschaftsteilnehmer zu verhängen, der versucht hat, Mittel der Union zu erlangen, indem er an Vergabeverfahren teilgenommen oder die Teilnahme beantragt hat, obwohl einer der Ausschlussgründe aus Artikel 106 Absatz 1 auf ihn zutrifft, ohne dass er dies [...] erklärt hätte.

⁹ Artikel 105a Absatz 1 der Haushaltsordnung

- sich einer der folgenden Straftaten schuldig gemacht haben (Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung): a) Betrug b) Bestechung, c) Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, d) Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, e) Straftaten mit terroristischem Hintergrund,
- f) Kinderarbeit oder Menschenhandel, ·
- bei der Ausführung eines aus dem Haushalt der Union finanzierten Auftrags erhebliche Mängel bei der Erfüllung der Hauptauflagen erkennen lassen haben (Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung); ·
- eine Unregelmäßigkeit begangen haben (Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung).

Für die in Artikel 106 Absatz 1 Buchstaben c, d und f genannten Gründe sind eine rechtskräftige Gerichts- oder eine endgültige Verwaltungsentscheidung erforderlich. In Ermangelung einer rechtskräftigen Gerichts- bzw. endgültigen Verwaltungsentscheidung in diesen Fällen sowie in den Fällen nach Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe e (nach Überprüfungen, Rechnungsprüfungen oder Ermittlungen des OLAF, usw.) sind Wirtschaftsteilnehmer bei entsprechendem Verhalten auf Grundlage einer vorläufigen rechtlichen Bewertung auszuschließen, die sich auf andere festgestellte Sachverhalte oder sonstige Erkenntnisse aus der Empfehlung des in Artikel 108 der Haushaltsordnung genannten Gremiums stützt (Artikel 106 Absatz 2 der Haushaltsordnung).

Finanzielle Sanktion

Unter den in Artikel 106 Absatz 13 der Haushaltsordnung genannten Voraussetzungen kann der Anweisungsbefugte in den Fällen nach Artikel 106 Absatz 1 Buchstaben c, d, e und f (wie schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, Betrug, Unregelmäßigkeiten, Bestechung, kriminelle Vereinigung, schwerwiegende Vertragsverletzung, usw.) und um eine abschreckende Wirkung zu erzielen, als Alternative zu einer Ausschlussentscheidung oder zusätzlich zu einem Ausschluss eine finanzielle Sanktion gegen den Wirtschaftsteilnehmer verhängen.

Online-Veröffentlichung der Ausschlussentscheidung

Nach der Entscheidung über den Ausschluss und/oder die finanzielle Sanktion in den in Artikel 106 Absatz 1 Buchstaben c, d, e und f der Haushaltsordnung genannten Fällen und um deren abschreckende Wirkung, falls erforderlich, noch zu verstärken, veröffentlicht die Kommission vorbehaltlich der Entscheidung des Anweisungsbefugten die einschlägigen Informationen über die Ausschlussentscheidung auf ihrer Internetseite (Artikel 106 Absatz 16 der Haushaltsordnung).

Wenn natürliche Personen betroffen sind, werden personenbezogene Daten gemäß Artikel 106 Absatz 17 Buchstabe c der Haushaltsordnung nicht veröffentlicht, „es sei denn, die Veröffentlichung personenbezogener Daten ist u. a. durch die Schwere des Verhaltens oder seiner Auswirkungen auf die finanziellen Interessen der Union ausnahmsweise gerechtfertigt. In diesen Fällen sind bei der Entscheidung über die Veröffentlichung von Informationen das Recht auf Privatsphäre und andere in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 festgelegten Rechte gebührend zu berücksichtigen“.

b) **Kategorien betroffener Personen**

Wird davon ausgegangen, dass der Inhalt der EDES-DB in erster Linie juristische Personen betrifft (in 90 % der Fälle), können personenbezogene Daten natürlicher Personen, die folglich unter den Schutzbereich der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 fallen, in den nachstehenden Situationen ebenfalls berücksichtigt werden:

- natürliche Personen, bei denen es sich um Wirtschaftsteilnehmer im Sinne von Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe g der Haushaltsordnung handelt;
- natürliche Personen, die gemäß Artikel 106 Absatz 4 der Haushaltsordnung Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Wirtschaftsteilnehmers sind oder Vertretungs-, Beschluss- oder Kontrollbefugnisse in Bezug auf den Wirtschaftsteilnehmer haben, der sich in einer in Artikel 106 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Situation befindet;
- natürliche Personen, die gemäß Artikel 106 Absatz 4 der Haushaltsordnung unbegrenzt für die Schulden dieses Wirtschaftsteilnehmers haften, der sich in einer in Artikel 106 Absatz 1 Buchstaben a oder b genannten Situation befindet.

c) **Kategorien personenbezogener Daten**

Die nachstehenden Kategorien personenbezogener Daten werden in der EDES-DB verarbeitet:

- Identifizierungsdaten: Vorname, Nachname, Anschrift, Land, Personalausweisnummer/ Reisepassnummer/Führerscheinnummer (oder Nummer eines sonstigen Dokuments zum Identitätsnachweis), Ausstellungsland, Geburtsdatum, Geburtsort;
- Daten in Bezug auf die Verbindung (falls vorhanden) zu einer im Rechnungsführungssystem der Kommission aufbewahrten Datei „Rechtsträger“;
- Daten in Bezug auf die Früherkennung: eine Übersicht über die erkannten Risiken oder die betreffenden Sachverhalte; Informationen, die für den Anweisungsbefugten bei der Durchführung der Überprüfung oder beim Treffen einer Ausschlussentscheidung nützlich sein könnten; gegebenenfalls Sondermaßnahmen zur Sicherstellung einer vertraulichen Behandlung der übermittelten Informationen, einschließlich Maßnahmen zur Beweissicherung für den Schutz der Untersuchung oder des einzelstaatlichen Gerichtsverfahrens (Artikel 108 Absatz 3 der Haushaltsordnung); Dauer der Früherkennung: Startdatum, Enddatum, Verlängerung (gemäß Artikel 108 Absatz 4 der Haushaltsordnung darf sich die Speicherdauer auf höchstens ein Jahr belaufen);
- Daten in Bezug auf den Ausschluss: Ausschlussgrund oder Ausschlussgründe gemäß Artikel 106 Absatz 1; Ausschlussdauer;
- Daten in Bezug auf das Gremium (Artikel 108 Absatz 6): Sitzungsdatum des Gremiums, ob der Wirtschaftsteilnehmer eine Stellungnahme abgegeben hat, ob die Empfehlungen des Gremiums berücksichtigt oder revidiert wurden, usw.;
- Daten in Bezug auf die finanzielle Sanktion; Höhe der Sanktion, ob die Sanktion gezahlt wurde;
- Anweisungsbefugter für den Fall;
- für den Fall zuständiger Ansprechpartner.

Gemäß Artikel 106 Absatz 16 der Haushaltsordnung können die folgenden Angaben vorbehaltlich der Entscheidung des Anweisungsbefugten auf der Internetseite der Kommission veröffentlicht werden:

– Identifizierungsdaten: Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers;

- Daten in Bezug auf den Ausschluss und die Ausschlussgründe (Artikel 106 Absatz 1 der Haushaltsordnung);
- Ausschlussdauer;
- Angaben zur finanziellen Sanktion: Höhe und ob sie bezahlt wurde.

Wurde die Entscheidung über den Ausschluss und/oder die finanzielle Sanktion auf Grundlage einer vorläufigen rechtlichen Bewertung nach Artikel 106 Absatz 2 der Haushaltsordnung getroffen, ist in der Veröffentlichung darauf hinzuweisen, dass keine rechtskräftige Gerichts- bzw. endgültige Verwaltungsentscheidung vorliegt. In diesen Fällen werden Informationen über Berufungsverfahren, deren Stand und Ergebnisse sowie revidierte Entscheidungen des Anweisungsbefugten unverzüglich veröffentlicht¹⁰.

Die EDES-DB beinhaltet die Verarbeitung besonderer Datenkategorien gemäß Artikel 10 Absatz 5¹¹ der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Gemäß Artikel 106 Absatz 1 der Haushaltsordnung umfasst das Früherkennungs- und Ausschlussystem die Verarbeitung der folgenden Daten:

- Daten in Bezug auf Insolvenzverfahren oder Liquidation oder vergleichbare Situationen;
- Daten in Bezug auf die Nichtentrichtung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen;
- Daten in Bezug auf eine schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit (in betrügerischer Absicht abgegebene falsche Erklärungen, Wettbewerbsverzerrung, Verstoß gegen die Rechte des geistigen Eigentums, Versuch der Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers während des Vergabeverfahrens, usw.);
- Daten in Bezug auf Betrug, Bestechung, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche, Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten, Kinderarbeit oder andere Formen von Menschenhandel;
- Daten in Bezug auf erhebliche Mängel bei der Erfüllung der Hauptauflagen bei der Ausführung eines Auftrags;
- Daten in Bezug auf eine Unregelmäßigkeit.

d) Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Gemäß Artikel 108 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Haushaltsordnung und gemäß den Anforderungen von Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 hat jeder Wirtschaftsteilnehmer, der unter das Früherkennungs- und Ausschlussystem fällt, das Recht auf Auskunft über die in der Datenbank gespeicherten Daten, wofür ein Antrag an den Anweisungsbefugten zu stellen ist. Vor einer möglichen Entscheidung über einen Ausschluss und/oder eine finanzielle Sanktion und/oder der Entscheidung über die Veröffentlichung der Entscheidung über den Ausschluss und/oder die finanzielle Sanktion, wird die betroffene Person gemäß Artikel 108 Absatz 8 Buchstabe b der Haushaltsordnung unverzüglich über die betreffenden Sachverhalte und ihre vorläufige rechtliche Bewertung unterrichtet.

Diese Unterrichtung kann aufgeschoben werden, sofern aus zwingenden schutzwürdigen Gründen die Vertraulichkeit einer Untersuchung oder eines einzelstaatlichen Gerichtsverfahrens gewahrt werden muss, und zwar solange diese zwingenden schutzwürdigen

¹⁰ Artikel 106 Absatz 16 der Haushaltsordnung

¹¹ Daten in Bezug auf Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen.

Gründe zur Wahrung der Vertraulichkeit bestehen (siehe Artikel 108 Absatz 8 Buchstabe d der Haushaltsordnung). Dieser Aufschub spiegelt die in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 enthaltene Ausnahme wider, die vorsieht, dass die Rechte der betroffenen Person insoweit eingeschränkt sein können, „als eine solche Einschränkung notwendig ist für (a) die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten. ...“

In Fällen der Online-Veröffentlichung sieht Artikel 106 Absatz 16 Unterabsatz 5 der Haushaltsordnung vor: „Im Falle von personenbezogenen Daten weist der öffentliche Auftraggeber den Wirtschaftsteilnehmer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 45/2001 auf seine Rechte im Rahmen der anwendbaren Datenschutzvorschriften und auf die Verfahren für die Ausübung dieser Rechte hin.“

Die Unterrichtung der betroffenen Person kann in den nachstehenden Formen erfolgen:

- Auf der Internetseite der Kommission zugängliche spezielle Datenschutzerklärung zum Früherkennungs- und Ausschlusssystem (EDES): http://ec.europa.eu/budget/library/explained/management/protecting/privacy_statement_edes_en.pdf;
- Die vorherige Unterrichtung der betroffenen Personen ist auch über in Ausschreibungen und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen enthaltene Standardklauseln gewährleistet;
- Vor einer möglichen Ausschlussentscheidung ist vorgesehen, die betroffenen Personen zu Beginn des kontradiktorischen Verfahrens über die betreffenden Sachverhalte und ihre vorläufige rechtliche Bewertung zu unterrichten (Artikel 108 Absatz 8 Buchstabe b der Haushaltsordnung);
- Überdies ist vorgesehen, die betroffenen Personen in Form der Mitteilung der Eintragung der Informationen über die Früherkennung und/oder den Ausschluss und/oder die finanzielle Sanktion zu unterrichten.

e) Rechte der betroffenen Person

Die Haushaltsordnung stellt das Recht auf Verteidigung und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten wie folgt sicher:

Verteidigungsrechte (kontradiktorisches Verfahren)

Personen, gegen die eine Ausschlussentscheidung getroffen wird, können vor dem in Artikel 108 der Haushaltsordnung genannten Gremium ihre Stellungnahmen abgeben¹². Diese Gelegenheit kann nur ausnahmsweise aufgeschoben werden, um die Vertraulichkeit einer Untersuchung oder eines einzelstaatlichen Gerichtsverfahrens zu wahren¹³. Dieser Aufschub spiegelt erneut die in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 enthaltene Ausnahme wider. Erwägt der Anweisungsbefugte darüber hinaus eine strengere Entscheidung als die von dem Gremium empfohlene, wird diese Entscheidung unter gebührender Berücksichtigung der Datenschutzvorschriften getroffen¹⁴. Schließlich hat das Gericht die unbeschränkte Befugnis zur Überprüfung einer Ausschlussentscheidung¹⁵.

¹² Artikel 108 Absatz 8 Buchstabe c der Haushaltsordnung.

¹³ Artikel 108 Absatz 8 Buchstabe d der Haushaltsordnung.

¹⁴ Artikel 108 Absatz 9 Unterabsatz 2: „Erwägt der öffentliche Auftraggeber eine strengere Entscheidung als die von dem Gremium empfohlene, stellt er sicher, dass diese Entscheidung unter gebührender Berücksichtigung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und der Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten getroffen wird.“

¹⁵ Artikel 108 Absatz 11 der Haushaltsordnung-

Recht auf Berichtigung/Sperrung/Löschung/Auskunft nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 45/2001

Die in den Artikeln 13 bis 19 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verankerten Rechte der betroffenen Personen werden durch die Haushaltsordnung bestätigt¹⁶ und die betroffenen Personen werden im Zuge der Mitteilung der Eintragung der Informationen über die Früherkennung und/oder den Ausschluss und/oder die finanzielle Sanktion darüber unterrichtet. Der Anweisungsbefugte, der die Informationen über die Früherkennung und/oder den Ausschluss und/oder die finanzielle Sanktion in die EDES-DB eingetragen hat, ist für die Beziehungen zu der Person verantwortlich, deren Daten in die EDES-DB eingetragen wurden.

f) Kategorien von Empfängern

Die Empfänger der Daten aus der EDES-DB gehen aus Artikel 108 Absatz 2, 4 und 12 der Haushaltsordnung und aus Artikel 143 der Anwendungsbestimmungen der Haushaltsordnung hervor¹⁷:

- Befugte der Kommission und ihrer Exekutivagenturen in Bezug auf Informationen über die Früherkennung, den Ausschluss und die finanzielle Sanktion¹⁸;
- Befugte aller anderen Organe, Einrichtungen, Europäischen Ämter und Agenturen in Bezug auf Informationen über die Früherkennung, den Ausschluss und die finanzielle Sanktion¹⁹;
- Mitglieder des in Artikel 108 der Haushaltsordnung genannten Gremiums: ein hochrangiger und unabhängiger Vorsitzender, zwei Vertreter der Kommission und ein Vertreter des antragstellenden Anweisungsbefugten;
- Befugte aller gemäß Artikel 59 und 60 der Haushaltsordnung²⁰ am Haushaltsvollzug beteiligten Einrichtungen in Bezug auf Informationen über Ausschlussentscheidungen;
- Die Öffentlichkeit in auf der Webseite des EDES veröffentlichten Fällen in Bezug auf den Ausschluss bzw. die finanzielle Sanktion²¹.
- Der Europäische Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) in Bezug auf sämtliche in der EDES-Datenbank enthaltenen Daten zu Rechnungsprüfungs-/Ermittlungszwecken.

¹⁶ Artikel 106 Absatz 16 Unterabsatz 5: „Im Falle von personenbezogenen Daten weist der öffentliche Auftraggeber den Wirtschaftsteilnehmer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 45/2001 auf seine Rechte im Rahmen der anwendbaren Datenschutzvorschriften und auf die Verfahren für die Ausübung dieser Rechte hin.“ Artikel 106 Absatz 17 Buchstabe c der Haushaltsordnung: Eine Entscheidung über einen Ausschluss und/oder eine finanzielle Sanktion sollte nicht online veröffentlicht werden, „wenn natürliche Personen betroffen sind, es sei denn, die Veröffentlichung personenbezogener Daten ist u.a. durch die Schwere des Verhaltens oder seiner Auswirkungen auf die finanziellen Interessen der Union ausnahmsweise gerechtfertigt. In diesen Fällen sind bei der Entscheidung über die Veröffentlichung von Informationen das Recht auf Privatsphäre und andere in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 festgelegten Rechte gebührend zu berücksichtigen“.

¹⁷ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union in der durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/2462 vom 30. Oktober 2015 geänderten Form, im Folgenden „Anwendungsbestimmungen der Haushaltsordnung“. Konsolidierte Fassung verfügbar unter: http://ec.europa.eu/budget/biblio/documents/regulations/regulations_de.cfm.

¹⁸ Artikel 108 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Haushaltsordnung.

¹⁹ *Idem*.

²⁰ Siehe Artikel 108 Absatz 12 der Haushaltsordnung und Artikel 143 der Anwendungsbestimmungen für die Haushaltsordnung.

²¹ Artikel 106 Absatz 16 der Haushaltsordnung

g) Speicherdauer ***Früherkennung***

Gemäß Artikel 108 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Haushaltsordnung dürfen die Informationen über die Früherkennung höchstens ein Jahr gespeichert werden. Aus der Meldung geht hervor, dass die Speicherdauer mit der Validierung des entsprechenden Falls durch die Kommission beginnt und die Informationen am Ende der Speicherdauer automatisch gelöscht werden.

Derselbe Artikel sieht überdies folgendes vor: „*Stellt der öffentliche Auftraggeber in dieser Zeit bei dem in Artikel 108 genannten Gremium den Antrag, eine Empfehlung in einem Ausschlussfall abzugeben, kann die Speicherdauer verlängert werden, bis der öffentliche Auftraggeber eine Entscheidung getroffen hat*“. In den übrigen Fällen werden die Informationen über die Früherkennung vom Anweisungsbefugten gelöscht, sobald diese nicht mehr gerechtfertigt sind.

Ausschluss

Die Speicherdauer für Ausschlussinformationen gründet auf der gemäß Artikel 106 Absatz 14 der Haushaltsordnung festgesetzten Ausschlussdauer:

- a) die gegebenenfalls durch die rechtskräftige Gerichts- oder die endgültige Verwaltungsentscheidung eines Mitgliedstaates festgelegte Dauer; wie oben erläutert, wird ein Wirtschaftsteilnehmer ausgeschlossen, solange er sich in einer der in Artikel 106 Absatz 1 Buchstaben a und b der Haushaltsordnung²² dargelegten Ausschlussituationen befindet (Zahlungsunfähigkeit, Insolvenzverfahren oder Liquidation oder vergleichbare Lage, Nichtentrichtung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen)²³;
- b) fünf Jahre für die in Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung genannten Fälle (in Fällen von Betrug, Bestechung, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche, Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten, Kinderarbeit oder anderen Formen von Menschenhandel);
- c) drei Jahre für die in Artikel 106 Absatz 1 Buchstaben c und e der Haushaltsordnung genannten Fälle (schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, erhebliche Mängel bei der Erfüllung der Hauptauflagen bei der Ausführung eines Auftrags und Unregelmäßigkeit).

Online-Veröffentlichungen

Nach Maßgabe von Artikel 106 Absatz 16 Unterabsatz 4 der Haushaltsordnung werden die online veröffentlichten Ausschlussinformationen wieder gelöscht, sobald der Ausschluss ausgelaufen ist. Derselbe Artikel sieht vor, dass die Veröffentlichung bei finanziellen Sanktionen sechs Monate nach Zahlung dieser Sanktion gelöscht wird.

Weitere Nutzungen

Nach Maßgabe der Meldung für eine Vorabkontrolle bleiben „gelöschte“ Informationen über die Früherkennung, den Ausschluss und/oder die finanzielle Sanktion zu Rechnungsprüfungs- und Ermittlungszwecken sowie für die Zwecke der vorläufigen rechtlichen Bewertung zugänglich, da ein „Wiederholungsfall“ ein Kriterium darstellt, das es für die Empfehlung des Gremiums und für den öffentlichen Auftraggeber bei der nach Maßgabe von Artikel 106

²² Artikel 106 Absatz 14 der Haushaltsordnung

²³ Nach Maßgabe von Artikel 106 Absatz 3 der Haushaltsordnung muss jede Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers oder jede Empfehlung des in Artikel 108 der Haushaltsordnung genannten Gremiums über die vorgeschlagene Ausschlussdauer im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfolgen.

Absatz 3 der Haushaltsordnung²⁴ erfolgenden Annahme einer Entscheidung in Bezug auf den Ausschluss und/oder eine finanzielle Sanktion zu berücksichtigen gilt. Die gelöschten Informationen sind für die anderen Nutzer der EDES-Datenbank nicht sichtbar.

h) Internationale Übermittlungen

Befugte aller nach Artikel 60 der Haushaltsordnung am Haushaltsvollzug beteiligten Einrichtungen erhalten auch auf die im nicht öffentlich zugänglichen Teil der Datenbank enthaltenen Informationen über Ausschlussentscheidungen Zugang (siehe Artikel 108 Absatz 12 und Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung).

Dabei handelt es sich um die folgenden Einrichtungen:

- (i) Drittländer oder von diesen benannte Einrichtungen,
- (ii) internationale Organisationen und deren Agenturen,
- (iii) öffentliche Einrichtungen,
- (iv) privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende Finanzsicherheiten bieten,
- (v) Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen von Titel V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind.

Zur vollständigen Einhaltung der Bestimmungen aus Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 werden spezifische Klauseln in die Übertragungsvereinbarungen eingefügt.

i) Umstellung vom EWS und der CED auf die EDES-DB

Wie in der Meldung angegeben, wurden die Inhalte der früheren EWS- und CED-Datenbanken nicht automatisch in die EDES-DB übertragen. Stattdessen fand zur Speisung der neuen EDES-DB eine Neubeurteilung der Fälle statt²⁵.

3) Rechtliche Prüfung

Die vorliegende Stellungnahme zur Vorabkontrolle²⁶ gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001²⁷ (die „Verordnung“) befasst sich vorrangig mit Aspekten, die im Hinblick auf die Einhaltung der Verordnung problematisch sind oder ansonsten einer genaueren Betrachtung bedürfen.

²⁴ „Jede Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers nach den Artikeln 106 bis 108 oder, sofern anwendbar, jede Empfehlung des in Artikel 108 genannten Gremiums muss im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Umstände erfolgen, einschließlich ihrer Auswirkungen auf die finanziellen Interessen und den Ruf der Union, der seit dem Tatbestand verstrichenen Zeit, der Dauer ihres Bestehens, der Frage, ob es sich um einen Wiederholungsfall handelt und ob Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, der Höhe des betreffenden Betrags im Falle von Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels oder anderer mildernder Umstände, wie etwa des Ausmaßes der vom öffentlichen Auftraggeber anerkannten Zusammenarbeit des Wirtschaftsteilnehmers mit der jeweils zuständigen Behörde und seines Beitrags zu den Ermittlungen oder der Offenlegung der Ausschlussituation durch die in Absatz 10 dieses Artikels genannte Erklärung“.

²⁵ Meldung des EDES an den DSB.

²⁶ Da die Verarbeitung bereits angelaufen ist, gilt die Frist von zwei Monaten für die Abgabe der Stellungnahme des EDSB nicht. Die Meldung ging am 28. September 2016 ein. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

²⁷ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, ABl. L 8 vom 12.1.2001.

Da die meisten Aspekte der EDES-DB durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt sind, konzentrierte sich die Untersuchung des EDSB in erster Linie auf die Aspekte, in Bezug auf die die Meldung und deren Begleitdokumentation zusätzliche und/oder ergänzende Spezifikationen vorsieht. Bezüglich der in dieser Stellungnahme nicht behandelten Aspekte sieht der EDSB aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen keinen Äußerungsbedarf.

a) **Weitere Nutzungen und Speicherdauer**

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 heißt es, dass personenbezogene Daten „so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht“.

Die Haushaltsordnung sieht für alle Verarbeitungszwecke der EDES-DB eine ausdrückliche und genau angegebene Speicherdauer vor (siehe obigen Abschnitt 2. a)).

Die Speicherdauer für Informationen über die Früherkennung, den Ausschluss und die Online-Veröffentlichung des Ausschlusses und/oder der finanziellen Sanktionen ist in Artikel 108 Absatz 4 Unterabsatz 3, Artikel 106 Absatz 14 bzw. Artikel 106 Absatz 16 Unterabsatz 4 der Haushaltsordnung vorgesehen (siehe obigen Abschnitt 2. g)).

Die Meldung für eine Vorabkontrolle sieht darüber hinaus jedoch vor, dass die gelöschten Informationen über die Früherkennung, den Ausschluss und/oder die finanzielle Sanktion zu **Rechnungsprüfungs- und Ermittlungszwecken sowie für die Zwecke der vorläufigen rechtlichen Bewertung** zugänglich bleiben. In diesem Fall ist spezifiziert, dass die gelöschten Informationen für die übrigen Nutzer der EDES-DB nicht länger sichtbar sind. Dies bedeutet in der Praxis, dass die Informationen für die Nutzer gesperrt sind, im Falle von Rechnungsprüfungen und Ermittlungen und im Zuge der Erwägung der Annahme einer Ausschlussentscheidung aufgrund einer vorläufigen rechtlichen Bewertung für das Gremium und den öffentlichen Auftraggeber jedoch zugänglich bleiben.

Wenngleich die weitere Speicherung der gelöschten Informationen über Frühwarnungen zu **Rechnungsprüfungs- und Ermittlungszwecken** bereits in dem zur Aufrechterhaltung des EWS bis zur Annahme der neuen Haushaltsordnung angenommenen Beschluss 2014/792/EU der Kommission vom 13. November 2014 über das Frühwarnsystem²⁸ vorgesehen war, stellt die weitere Speicherung der gelöschten Informationen **für die Zwecke der vorläufigen rechtlichen Bewertung** eine neue und zusätzliche weitere Nutzung dar.

Bei der vorläufigen rechtlichen Bewertung handelt es sich gemäß der Haushaltsordnung um einen der Rechtsgründe für die gemäß Artikel 106 Absatz 2 der Haushaltsordnung erfolgende Annahme einer Entscheidung in Bezug auf den Ausschluss und/oder eine finanzielle Sanktion. Sie ist für die Anwendung in Ermangelung einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung bzw. einer endgültigen Verwaltungsentscheidung bestimmt, die festsetzt, dass der Wirtschaftsteilnehmer bestimmte Straftaten begangen hat, und wenn der Wirtschaftsteilnehmer erhebliche Mängel erkennen lassen hat.

In diesen Fällen ist vorgesehen, dass der öffentliche Auftraggeber eine Entscheidung zum Ausschluss und/oder zur Verhängung einer finanziellen Sanktion „erst nach Erhalt einer

²⁸ Artikel 17 Absatz 4 des Beschlusses 2014/792/EU vom 13. November 2014 über das von den Anweisungsbefugten der Kommission und den Exekutivagenturen zu verwendende Frühwarnsystem, *ebd.*

Empfehlung des Gremiums“ treffen darf²⁹. Überdies ist vorgesehen, dass jede seitens des Gremiums zur Begründung seiner Empfehlung und seitens des öffentlichen Auftraggebers zur Annahme der endgültigen Entscheidung getroffene Entscheidung „im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Umstände erfolgen muss, einschließlich ihrer Auswirkungen auf die finanziellen Interessen und den Ruf der Union, der seit dem Tatbestand verstrichenen Zeit, der Dauer ihres Bestehens, der Frage, ob es sich um einen **Wiederholungsfall** handelt und ob Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt [...]“ (Hervorhebung hinzugefügt).

Nach Maßgabe der Meldung ist die über die gemäß Artikel 108 Absatz 4 Unterabsatz 3, Artikel 106 Absatz 14 und Artikel 106 Absatz 16 Unterabsatz 4 der Haushaltsordnung ausdrücklich vorgesehene Speicherdauer hinausgehende weitere Speicherung aufgrund der Tatsache erforderlich, dass ein „Wiederholungsfall“ ein Kriterium darstellt, das es für die Empfehlung des Gremiums und für den öffentlichen Auftraggeber bei der aus dem Rechtsgrund einer vorläufigen rechtlichen Bewertung erfolgenden Annahme einer Entscheidung in Bezug auf den Ausschluss und/oder eine finanzielle Sanktion zu berücksichtigen gilt.

Der EDSB ist der Ansicht, dass die weitere Nutzung und Speicherung der in der EDES-DB enthaltenen Informationen zu Rechnungsprüfungs- und Ermittlungszwecken eine weitere mit dem ursprünglichen Zweck zu vereinbarende Nutzung darstellt, die auch nach Maßgabe der Anwendungsbestimmungen der Haushaltsordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Hervorzuheben ist, dass Artikel 48 der Anwendungsbestimmungen der Haushaltsordnung die Speicherung der Belege im Zusammenhang mit und im Anschluss an den Haushaltsvollzug und die Haushaltsvollzugshandlungen „während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem das Europäische Parlament die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt, auf das sich die jeweiligen Belege beziehen“ vorsieht³⁰. Gemäß dem in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 genannten Grundsatz der Datenqualität wird weiter präzisiert, dass „in Belegen enthaltene personenbezogene Daten, deren Bereithaltung für die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans, zu Kontroll- oder Prüfungszwecken nicht erforderlich ist, nach Möglichkeit entfernt [werden].“³¹

In Bezug auf die weitere Nutzung und Speicherung zum Zwecke der vorläufigen rechtlichen Bewertung der in der EDES-DB enthaltenen Informationen ist der EDSB der Ansicht, dass dieser Zweck mit den Zwecken der EDES-DB offensichtlich vereinbar ist. Das Gesamtziel der EDES-DB besteht in der Minimierung der Risiken für die finanziellen Interessen der Union durch die Ermittlung und den Ausschluss derjenigen Wirtschaftsteilnehmer von Vergabeverfahren, die eine solche Gefahr darstellen könnten. Die über die in der Haushaltsordnung festgesetzte Speicherdauer hinaus erfolgende weitere Nutzung der in der EDES-DB enthaltenen Informationen seitens einer begrenzten Anzahl von Nutzern (Gremium und öffentlicher Auftraggeber) zur Prüfung, ob ein Wirtschaftsteilnehmer bereits in der Vergangenheit Gegenstand einer Früherkennungs- oder Ausschlussmaßnahme war, kann für den allgemeinen Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Union von Bedeutung sein.

Die Meldung für eine Vorabkontrolle sieht jedoch keine Speicherdauer für die in der EDES-DB gespeicherten Informationen vor, die für die weiteren Zwecke der Rechnungsprüfung,

²⁹ Artikel 108 Absatz 5 der Haushaltsordnung.

³⁰ Artikel 48 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Anwendungsbestimmungen der Haushaltsordnung.

³¹ Artikel 48 letzter Absatz der Anwendungsbestimmungen der Haushaltsordnung.

Ermittlung und vorläufigen rechtlichen Bewertung verwendet werden. Dies bedeutet, dass frühere Informationen (d. h. gelöschte Informationen im Sinne von Artikel 108 Absatz 4, Unterabsatz 3, Artikel 106 Absatz 14 und Artikel 106 Absatz 16 Unterabsatz 4 der Haushaltsordnung) gegenwärtig zwar lediglich für eine begrenzte Anzahl von Nutzern (Rechnungsprüfer, Gremium und öffentlicher Auftraggeber) unter bestimmten Umständen sichtbar sind, sämtliche Informationen in Bezug auf über die Früherkennung, den Ausschluss und finanzielle Sanktionen gleichwohl **auf unbestimmte Zeit** gespeichert werden.

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 heißt es, dass personenbezogene Daten „so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben **oder weiterverarbeitet werden**, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht“. (Hervorhebung hinzugefügt). Aus dieser Auflage ergibt sich, dass die Speicherung personenbezogener Daten immer einer **begrenzten Speicherdauer** unterliegen sollte. Wenngleich bestimmte Umstände die Speicherung von Informationen in einer Datenbank über sehr lange Zeiträume rechtfertigen können, so bleibt der Grundsatz einer begrenzten Speicherung nach wie vor bestehen.

In diesem Zusammenhang sollte die Kommission **eine begrenzte Speicherdauer** für die weitere Nutzung der gemäß Artikel 108 Absatz 4, Unterabsatz 3, Artikel 106 Absatz 14 und Artikel 106 Absatz 16 Unterabsatz 4 der Haushaltsordnung für die Zwecke der Rechnungsprüfung, Ermittlung und vorläufigen rechtlichen Bewertung gespeicherten Informationen der EDES-DB festsetzen. Diese Speicherdauer sollte strikt auf die Erfordernis der Verarbeitung dieser Daten für diese weiteren Zwecke begrenzt sein.

<p>Der EDSB empfiehlt nachdrücklich die Festsetzung einer begrenzten Speicherfrist für die weitere Nutzung der gemäß Artikel 108 Absatz 4, Unterabsatz 3, Artikel 106 Absatz 14 und Artikel 106 Absatz 16 Unterabsatz 4 der Haushaltsordnung für die Zwecke der Rechnungsprüfung, Ermittlung und vorläufigen rechtlichen Bewertung gespeicherten Informationen der EDES-DB. Der EDSB erwartet den Erhalt von dokumentierten Nachweisen (aktualisierte Meldung) der Umsetzung dieser Empfehlung.</p>

b) Information

Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sehen eine Transparenzpflicht in Bezug auf die Personen vor, bei denen Daten erhoben und verarbeitet werden, die vorschreibt, dass die betroffene Person über die folgenden Punkte informiert sein sollte:

- „a) Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen,
- b) Zwecke der Verarbeitung, für die die Daten bestimmt sind,
- c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten,
- d) Hinweis darauf, ob die Beantwortung der Fragen obligatorisch oder freiwillig ist, sowie mögliche Folgen einer unterlassenen Beantwortung,
- e) das Bestehen von Auskunfts- und Berichtigungsrechten bezüglich sie betreffender Daten,
- f) weitere Informationen wie
 - (i) die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, für die die Daten bestimmt sind,
 - (ii) die zeitliche Begrenzung der Speicherung der Daten,
 - (iii) das Recht, sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden,sofern sie unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände, unter denen die Daten erhoben werden, notwendig sind, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten.“

Wie oben dargelegt (Abschnitt 2.d)) kann die Unterrichtung der betroffenen Personen in mehreren Formen erfolgen.

In Anlehnung an die vorstehenden Empfehlung ist der EDSB der Ansicht, dass die betroffenen Personen darüber hinaus auch über die Speicherdauer der Informationen über die Früherkennung, den Ausschluss und/oder die finanzielle Sanktion für deren weitere Nutzung für die Zwecke der Rechnungsprüfung, Ermittlung und vorläufigen rechtlichen Bewertung unterrichtet werden sollten. Sowohl die Datenschutzerklärung im EDES-System als auch die mit der Mitteilung der Eintragung der Informationen über die Früherkennung und/oder den Ausschluss und/oder die finanzielle Sanktion erteilten und in den Standardschreiben an die Wirtschaftsteilnehmer enthaltenen Informationen sollten entsprechend überarbeitet werden.

Der EDSB **empfiehlt** die Überarbeitung der Datenschutzerklärung und der in den Standardschreiben an die Wirtschaftsteilnehmer enthaltenen Informationen über die Früherkennung und/oder den Ausschluss und/oder die finanzielle Sanktion im Hinblick auf die Einfügung eines Verweises auf die Speicherdauer der Informationen zur weiteren Nutzung für die Zwecke der Rechnungsprüfung, Ermittlung und vorläufigen rechtlichen Bewertung.

4) Empfehlungen

Der EDSB hat in dieser Stellungnahme mehrere Empfehlungen ausgesprochen, damit der Verordnung Genüge getan werden kann. Sofern diese Empfehlungen umgesetzt werden, besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorliegt.

Im Hinblick auf die nachstehenden **vorrangigen Empfehlungen** erwartet der EDSB deren **Umsetzung sowie dokumentierte Nachweise** dieser Umsetzung innerhalb von **drei Monaten** nach Ergehen dieser Stellungnahme:

1. Die Festsetzung *einer begrenzten Speicherfrist* für die weitere Nutzung der gemäß Artikel 108 Absatz 4, Unterabsatz 3, Artikel 106 Absatz 14 und Artikel 106 Absatz 16 Unterabsatz 4 der Haushaltsordnung für die Zwecke der Rechnungsprüfung, Ermittlung und vorläufigen rechtlichen Bewertung gespeicherten Informationen der EDES-DB.
2. Die entsprechende Überarbeitung der Datenschutzerklärung und der in den Standardschreiben an die Wirtschaftsteilnehmer enthaltenen Informationen über die Früherkennung und/oder den Ausschluss und/oder die finanzielle Sanktion.

Brüssel, den 4. Oktober 2017

Wojciech WIEWIÓROWSKI